

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang „Executive Master of Business Administration“

An der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.07.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Executive Master of Business Administration“ soll Weiterbildungswilligen, die ihr Leistungspotential durch Führungs-, Personal- und/oder Budgetverantwortung schon unter Beweis stellen konnten, befähigen, in Unternehmen und Institutionen besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Dieser Universitätslehrgang konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, das den Studierenden die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögen bietet. Sie lernen ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Studierenden auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie befähigen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überblicken. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen als Führungskräfte und Projektleitungen weiterqualifizieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetz 2002. Die Qualifikation für den Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Executive Master of Business Administration“ wird nachgewiesen durch:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines ersten Hochschulabschlusses oder eine gleichzuhaltende Qualifikation oder den erfolgreichen Abschluss einer berufs- oder allgemeinen höheren Schule (BHS und AHS) mit Reifeprüfung (Matura) oder den positiven Abschluss eines Zertifikations- oder Vorkursprogramms im Umfang von 30 ECTS-Punkten an der Privatuniversität Schloss Seeburg;
 - b. eine mindestens fünfjährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung, davon zwei Jahre mit Führungs-, Personal- bzw. Budgetverantwortung;
 - c. den Nachweis von deutscher Sprachkenntnis (mindestens C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
 - d. eine positive Absolvierung des Aufnahmegesprächs.
- (2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Die Beurteilung, ob in diesen Fällen eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Universitätsstudiengangsleitung und bedarf zusätzlich einer Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4

Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die Teilnahmepflicht, sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

- a. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studentinnen und Studenten verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der Studentin und dem Studenten aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten und absolviert werden. In Pflichtmodulen ist dies nur möglich, wenn die Leistungsnachweise auch in deutscher Sprache erbracht werden können. Ausgenommen davon sind Module, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Universitätslehrgang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinander stehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um das Modul positiv abschließen zu können.
- (6) Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a. die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll die bzw. der Studierende seine Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, Kurzform: „EMBA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Lehrganges EMBA

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzvoraussetzung	ECTS-Punkte
	1. Semester			30
EMBA.1	Management Methods & Skills	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.2	Management von Organisationen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.3	Human Resource Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.4	Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.5	Accounting & Finance	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	2. Semester			30
EMBA.6	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F oder G	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
EMBA.7	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F oder G	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
EMBA.8	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F oder G	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
EMBA.9	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F oder G	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
EMBA.10	Wahlpflichtmodul	Semi-virtuelles Modul	je nach Wahlpflichtmodul	6
	3. Semester			30
EMBA.11	Strategisches Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.12	Leadership & Change	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.13	Master-Thesis als Transferarbeit			18
	Gesamtsumme			90

Übersicht über die Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzvoraussetzung	ECTS-Punkte
	Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten je nach Angebot			6
	Beispielhafte Wahlpflichtmodule:			6
EMBA.10	Digitalisierung & Management	Semi-virtuelles Modul	Je nach Wahlpflichtmodul	6
	Nachhaltigkeit & Management			
	Psychologie & Management			
	Moral & Management			
	Gesundheit & Management			
	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F oder G*			24
	Schwerpunkt A: Innovationsmanagement			24
EMBA.6.A	Strategisches Innovationsmanagement	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.A	Produkt- & Prozessentwicklung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.A	Entrepreneurship & Business Development	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
EMBA.9.A	Journal Club für das Innovationsmanagement	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6

	Schwerpunkt B: Branchenfokussierung			24
EMBA.6.B	Branchenspezifische Herausforderungen in ausgewählten Branchen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.B	Trends & Zukunftsaussichten in der Branche	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.B	Fallstudienseminar in der Branche	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
EMBA.9.B	Journal Club für die Branche	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
	Schwerpunkt C: Immobilienmanagement			24
EMBA.6.C	Immobilienmanagement	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.C	Facility Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.C	Immobilienbewertung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.9.C	Immobilienfinanzierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt D: Immobilienmakler*in			24
EMBA.6.D	Immobilienmanagement	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.D	Recht für Immobilienmakler*innen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.D	Immobilienbewertung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.9.D	Immobilienfinanzierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt E: Immobilienbewertung			24
EMBA.6.E	Immobilienmanagement	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.E	Immobilienbewertung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.E	Bewertung von Gewerbe-, Management- & Sonderimmobilien	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.9.E	Sonderthemen der Bewertung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt F: Versicherungsmakler*in			24
EMBA.6.F	Grundlagen der Versicherungswirtschaft	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.F	Versicherungsrecht	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.F	Versicherungsspartenkunde mit Fokus Sach- & Vermögensversicherung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.9.F	Versicherungsspartenkunde mit Fokus Personenversicherung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt G: Versicherungsmanagement			24
EMBA.6.G	Grundlagen der Versicherungswirtschaft	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.7.G	Versicherungsrecht	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.8.G	Versicherungsspartenkunde mit Fokus Sach- & Vermögensversicherung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
EMBA.9.G	Innovationsmanagement für Versicherungsunternehmen	Semi-virtuelles Modul	keine	6

* Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der Anzahl der Studierenden.

Die Leistungsnachweisarten sind in der SPO §5 Abs.5 und Abs.6 geregelt

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 05.05.2022 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2022 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

Seekirchen, den 16.05.2022

Univ.-Prof. Dr. Franz Huber
Vorsitzender des Senates der Privatuniversität Schloss Seeburg

Univ.-Prof. Dr. Christoph Stöckmann
Rektor der Privatuniversität Schloss Seeburg